

Hygienekonzept der Hochschule für Kirchenmusik Rottenburg-Stuttgart

Stand: 29. November 2021

Dieses Hygienekonzept nimmt Bezug auf die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 im Studienbetrieb und dient der Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems bei Gewährleistung eines verlässlichen Präsenzstudienbetriebs.

Grundsätze für den Studien-/Hochschulbetrieb

Die Coronaverordnung geht vom Grundsatz des Präsenzunterrichtes aus, Online-Lehre bleibt nur ein ergänzender Bestandteil zur Sicherung des Studienbetriebes während der Pandemie. Die Hochschulgebäude sind ausschließlich für Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige geöffnet. Sie dürfen nur zu Zwecken der Hochschule genutzt werden. Die Hochschulleitung kann Ausnahmen zulassen, hierzu zählt die durch die Hochschule durchgeführte C-Ausbildung. Ebenso können weitere Ausnahmen, insbesondere Workshops, Meisterklassen, öffentliche Abschlusskonzerte etc. zugelassen werden.

<p>Grundsätzliche Regelungen (außerhalb des Studienbetriebes)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich wird die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen empfohlen, sofern die örtlichen Verhältnisse und die Anforderungen eines Präsenzstudienbetriebs nicht entgegenstehen - Auf dem gesamten Hochschulgelände besteht grundsätzlich Maskenpflicht (!) (Ausnahmen: siehe Abschnitt „Medizinische Masken“) - Chorische Fächer: siehe unten – „Besonderheiten des Studienbetriebes“ - für Hausgemeinschaften und Lebenspaare entfällt das Abstandsgebot - Personen, die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen, ist die Teilnahme am Präsenzstudienbetrieb nicht gestattet; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, Erkältungssymptome. Sollten Erkältungssymptome auftreten, so kann der Zugang zum Präsenzunterricht durch einen negativen PCR-Testbescheid wieder ermöglicht werden. Dieser Nachweis ist den jeweiligen Lehrkörper zugänglich zu machen <p>Die Entscheidungshoheit über durchzuführenden Unterricht bei Unsicherheit bezüglich der Bewertung der Krankheitssymptome liegt bei der jeweiligen Lehrkraft. Entscheidungsbefugt sind zudem Hochschulrektor Prof. Palm (in Abwesenheitsvertretung Prorektor Prof. Ruben Sturm) und Leiter des Studiendekanats Andreas Großberger.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Aufenthalt auf den Verkehrswegen ist auf ein Minimum zu reduzieren
<p>Allgemeine Hygieneanweisung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Beim Betreten der Hochschulgebäude besteht die Pflicht, sich die Hände zu desinfizieren; entsprechende Desinfektionsstände stehen großer Anzahl zu Verfügung - Beim Betreten der Unterrichtsräume besteht die Pflicht zur Händedesinfektion



	<ul style="list-style-type: none">- Ebenso besteht jedem Raumwechsel besteht die Pflicht zur Händedesinfektion
Reinigung	<ul style="list-style-type: none">- sämtliche Oberflächen und Kontaktflächen werden regelmäßig vom Reinigungspersonal gereinigt und desinfiziert- die Tastaturen der Instrumente werden mit der dafür vorgesehenen Lauge von jedem Nutzer/jeder Nutzerin vorsichtig vor und nach jeder Nutzung sorgfältig gereinigt
Medizinische Masken und Atemschutz	<p>Auf dem Hochschulgelände und sonstigen für den Studienbetrieb bestimmten Räumen und Flächen besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes. Eine medizinische Maske nach Satz 1 muss die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllen; ein Atemschutz nach Satz 1 muss die Anforderungen des Standards FFP2 gemäß der Norm DIN EN 149:2001 oder der Standards KN95, N95, KF 94, KF 99 oder eines sonstigen vergleichbaren Standards erfüllen.</p> <p>Maskenpflicht besteht in folgenden Fällen nicht:</p> <ul style="list-style-type: none">- bei Präsenzveranstaltungen des Studienbetriebs, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann- bei Prüfungen, auch wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten wird,- beim Halten eines Vortrags; in diesem Fall soll die Raumposition der oder des Vortragenden so organisiert werden, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann (bei singendem Vortrag beträgt der Mindestabstand zu rezipierenden Personen 2,5m)- beim musikalischen oder darstellenden Vortrag- beim musikalischen Übebetrieb- bei chorischen Unterrichtseinheiten (singende Personen)- im Freien, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann,- für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei diese Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen sind, oder- ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.
Trennwände	<ul style="list-style-type: none">- Vor allem im vokalen Unterrichtsbereich, aber auch im Fachbereich Klavier wird die Nutzung der zu Verfügung gestellten Trennwände (Plexiglas) dringend empfohlen
Kontaktnachverfolgung	
Kontaktnachverfolgung Datenverarbeitung	<ul style="list-style-type: none">- Eine Datenverarbeitung ist grundsätzlich bei jedem Hochschulbesuch durchzuführen Als Ausnahme gelten kurzfristige Aufenthalte, die die Dauer von 3 Minuten nicht überschreiten Zur Durchführung sind zwei Möglichkeiten vorgesehen:<ol style="list-style-type: none">1. Digitale Kontaktdatenerfassung über „darfichrein.de“ https://darfichrein.de/fragen-und-antworten2. Analoge Liste in jedem Raum



	<p>[Bitte tragen Sie die genaue Uhrzeit ein, wann Sie den Raum betreten und wieder verlassen. Die Inhalte müssen für vier Wochen aufbewahrt werden.]</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Kontaktdatenerfassung muss beim Eintritt in jeden Unterrichts-/Überaum erfolgen. Ebenso in den Verwaltungsräumen und der Cafeteria, sofern hier der Aufenthalt länger als 3 Minuten dauert.- Die Dozierenden sind angewiesen, die Unterrichtsbesuche zusätzlich für jede Veranstaltung einzeln zu dokumentieren und für vier Wochen aufzubewahren.- Handwerksbetriebe/Sonstige Besucher Die Handwerker/innen sind angewiesen, sich täglich in die im Foyer ausliegende Liste einzutragen, bzw. sich über „Darf-ich-rein“ anzumelden. Ebendies gilt für sonstige Besucher und auf der Baustelle tätige Personen
Präsenzveranstaltungen: Impf-/Genesenen- oder Testnachweis (3G)	
Allgemein	<ul style="list-style-type: none">- Die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen in geschlossenen Räumen ist von dem Vorliegen eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises abhängig- Die Hochschule ist zur Überprüfung der Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet und stellt einen Hochschulnachweis (interne Verwendung) über einen vorhandenen Impf-, Genesenenstatus für die Gültigkeitsdauer des laufenden Semesters aus (Name/Matrikelnummer/Geburtsdatum/Gültigkeitsdauer/Gültigkeitsbereich)- Die Hochschule speichert keinerlei Informationen über die Erstellung und Ausgabe der Nachweise- Dieser Pflicht kommt die Hochschule zu Beginn jedes Semesters nach
Prüfungen	<ul style="list-style-type: none">- Alle Prüfungen werden als nicht öffentliche interne Veranstaltung durchgeführt- Prüfungsveranstaltungen sind nur mit einem Hochschulnachweis (Impf-, Genesenen-, oder Testnachweis) zu absolvieren- Prüfungen, die in den Hochschulgebäuden durchgeführt werden, sind derzeit im Hochschulgebäude nicht zugelassen; diese finden aufgrund der Pandemie nur intern statt- Gäste (z.B. in Prüfungskommissionen) werden von der Hochschulleitung zur Prüfung zugelassen (Prüfungsplan), sind jedoch angewiesen, den Impf-, Genesenen- oder Testnachweis dem/der jeweiligen Prüfungsvorsitzenden vorzuzeigen
Testnachweis	<ul style="list-style-type: none">- Ein Testnachweis (Antigen- oder PCR-Test) ist nur erforderlich, wenn kein Impf- oder Genesenausweis vorgelegt werden kann (z.B. durch den Hochschulnachweis)- Die Testungen werden für die Studierenden nicht von der Hochschule durchgeführt, sondern müssen an externer Stelle geschehen. Der Testnachweis muss bei jedem Besuch von Präsenzveranstaltungen täglich neu erbracht werden. Testnachweise müssen zwingend und ungefragt dem jeweiligen Lehrkörper vorgezeigt werden. Auf Nachfrage ist der Testnachweis auch Hochschulmitarbeitern vorzuzeigen. Zutritt zu den Präsenzveranstaltungen ist nur nach negativer Testung erlaubt.- Gültigkeitsdauern der Tests<ol style="list-style-type: none">1. Antigentest: 24 Stunden2. PCR-Test: 48 Stunden- Die jeweiligen Lehrkräfte sind zuständig und verantwortlich für die Überprüfung der Nachweise.



Raumnutzung-/Raumausstattung / Lüftungsanweisung

Die Belegung der für den Hochschulbetrieb genutzten Räume wird muss grundsätzlich auf ein Minimum reduziert werden. Angaben für die Maximalauslastung der Räume werden im Folgenden notiert.

Alle Unterrichtsräume sind mit einem CO2-Messgerät ausgestattet. Folgende Schwellwerte für die CO2-Auslastung gelten:

- **Bis 1000ppm (grün)**
Ab ca. 800 ppm so lüften, dass ein Wert um 500 ppm erreicht bzw. über 1000ppm nicht erreicht wird
- **1000-2000ppm (bedenklicher Bereich, orange)**
sofortiges Lüften des Raumes mit dem Ziel, die Belastung unter 1000 ppm zu reduzieren
- **Über 2000ppm (inakzeptabler Bereich)**
Der Raum ist zu verlassen und es ist zu lüften, bis ein Wert unter 1000 ppm erreicht wurde

Allgemeiner Hinweis

Eine Lüftung muss prinzipiell unter Beachtung der oben genannten Schwellenwerte durchgeführt werden. Unabhängig der Anzeige des CO2-Messgerätes gilt die folgende Lüftungsanweisung. Ebenso ist eine Stoßlüftung von mind. 5 Minuten nach jeder Lehrveranstaltung durchgeführt werden.

Raum	Allgemeiner Hinweis	Personenbereich a	Lüftungsanweisung a	Personenbereich b	Lüftungsanweisung b	Personenbereich c	Lüftungsanweisung c	Maximalauslastung	Maximalauslastung chorische Ensembles/vokaler Unterricht
Jann-Orgel		1-2 Personen	mind. alle 60 Minuten für 5 Min.	3-6 Personen	mind. alle 45 Minuten für 5 Min.	ab 6 Personen	mind. alle 20 Minuten für 5 Min.	16 Personen	16 singende Personen, Maskenpflicht, Abstand so groß wie möglich
2-Flügel-Raum		1-2 Personen	mind. alle 60 Minuten für 5 Min.	3-6 Personen	mind. alle 45 Minuten für 5 Min.	ab 6 Personen	mind. alle 20 Minuten für 5 Min.	16 Personen	16 singende Personen, Maskenpflicht, Abstand so groß wie möglich
Stehle-Orgel		1-2 Personen	mind. alle 60 Minuten für 5 Min.	3-6 Personen	mind. alle 45 Minuten für 5 Min.	ab 6 Personen	mind. alle 20 Minuten für 5 Min.	16 Personen	16 singende Personen, Maskenpflicht,



									Abstand so groß wie möglich
Vier-Organ		1-2 Personen	mind. alle 60 Minuten für 5 Min.	3-6 Personen	mind. alle 45 Minuten für 5 Min.	ab 6 Personen	mind. alle 20 Minuten für 5 Min.	16 Personen	16 singende Personen, Maskenpflicht, Abstand so groß wie möglich
UG - Studio 1 (Tonstudio)		1-2 Personen	mind. alle 45 Minuten für 5 Min.	3-6 Personen	mind. alle 30 Minuten für 5 Min.	ab 6 Personen	mind. alle 20 Minuten für 5 Min.	8 Personen	4 singende Personen, mit Maske, Abstand so groß wie möglich
UG - Studio 2 (Gesang etc.)		1-2 Personen	mind. alle 45 Minuten für 5 Min.	3-6 Personen	mind. alle 30 Minuten für 5 Min.	ab 6 Personen	mind. alle 20 Minuten für 5 Min.	8 Personen	6 singende Personen, mit Maske, Abstand so groß wie möglich
UG - Studio 3 (Gregorianik etc.)		1-2 Personen	mind. alle 45 Minuten für 5 Min.	3-6 Personen	mind. alle 30 Minuten für 5 Min.	ab 6 Personen	mind. alle 20 Minuten für 5 Min.	8 Personen	6 singende Personen, mit Maske, Abstand so groß wie möglich
Musiksaal		1-2 Personen	mind. alle 60 Minuten für 5 Min.	3-6 Personen	mind. alle 45 Minuten für 5 Min.	ab 6 Personen	mind. alle 30 Minuten für 5 Min.	20 Personen	16 singende Personen, ohne Maske erlaubt, Abstand so groß wie möglich
Überaum 1. OG (Treppenhaus)	Eine Lüftung muss prinzipiell unter Beachtung der oben genannten Schwellenwerte durchgeführt werden. Grundsätzlich ist der Raum vor und nach Nutzung stoßzulüften.	1 Person	Lüftung richtet sich nach der Anzeige des CO2-Messgerätes.	2 Personen	mind. alle 15 Minuten für 5 Min.			2 Personen	1 singende Person



Überaum 3. OG (Treppenhaus)	Eine Lüftung muss prinzipiell unter Beachtung der oben genannten Schwellenwerte durchgeführt werden. Grundsätzlich ist der Raum vor und nach Nutzung stoßzulüften.	1 Person	Lüftung richtet sich nach der Anzeige des CO2-Messgerätes.	2 Personen	mind. alle 15 Minuten für 5 Min.			2 Personen	1 singende Person
Bibliothek	<ul style="list-style-type: none"> - In der Bibliothek besteht grundsätzlich Maskenpflicht - Die Aufenthaltsdauer ist auf die absolut notwendige Zeit zu beschränken - Für die Rückgabe der ausgeliehenen Medien ist ausschließlich die Rückgabebox zu verwenden - Der Zutritt zum Bürobereich ist nicht gestattet 								
Cafeteria	<ul style="list-style-type: none"> - Die Cafeteria ist für die Nutzung durch Angehörige der Hochschule für Kirchenmusik sowie immunisierte externe Personen zulässig; es gilt größtmöglichen Abstand zu anderen Personen einzuhalten. Auf die Maskenpflicht darf lediglich beim Verzehr von Speisen und Getränken verzichtet werden. - für nicht-immunisierte externe Personen ist <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Basisstufe der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet 2. in der Warnstufe der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises und im Freien nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet, 3. in den Alarmstufen der Zutritt zu geschlossenen Räumen nicht und im Freien nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet. 								
Überäume	<p>Die Überäume innerhalb des Wohnheimes sind nur für die Bewohner des Wohnheimes zu benutzen. Lediglich die Überäume im Treppenhaus (OG1 / OG3) sind für nicht im Hause wohnende Studierende zugänglich. Für diese Räume ist ein gesonderter digitaler „Check-In“ zur Kontaktnachverfolgung vorgesehen; alternativ ist auch die analoge Kontaktdatenerfassung möglich.</p>								
Toiletten EG	<ul style="list-style-type: none"> - Es herrscht wie auf allen Verkehrswegen Maskenpflicht - Herren: maximal drei Personen gleichzeitig - Frauen: maximal drei Personen gleichzeitig 								
Toiletten UG	<ul style="list-style-type: none"> - Es herrscht wie auf allen Verkehrswegen Maskenpflicht - Herren: maximal 1 Person gleichzeitig 								



	<ul style="list-style-type: none">- Frauen: maximal 1 Person gleichzeitig
Kopierraum EG	<ul style="list-style-type: none">- Es herrscht wie auf allen Verkehrswegen Maskenpflicht- Zutritt für maximal 1 Person gleichzeitig
Sekretariat	<ul style="list-style-type: none">- Es herrscht wie auf allen Verkehrswegen Maskenpflicht- Aufenthalt für insgesamt maximal zwei Personen gleichzeitig
Büro Großberger	<ul style="list-style-type: none">- Es herrscht wie auf allen Verkehrswegen Maskenpflicht- Aufenthalt für insgesamt maximal drei Personen gleichzeitig
Dozierendenzimmer	<ul style="list-style-type: none">- Es herrscht wie auf allen Verkehrswegen Maskenpflicht- Aufenthalt für insgesamt maximal drei Personen gleichzeitig
Instrumentennutzung	
Instrumentennutzung	<ul style="list-style-type: none">- Tastaturen dürfen während einer Unterrichtseinheit nur von jeweils einer Person berührt werden,- Vor der Nutzung sind die Tasten der Instrumente mit der vorhandenen Seifenlauge abzureiben- Die Seifenlauge ist in das vorliegende Tuch zu sprühen
Besonderheiten des Studienbetriebes / Studienanforderungen	
Arbeit in Ensembles	Das Studium an der Hochschule für Kirchenmusik der Diözese Rottenburg-Stuttgart bringt besondere Anforderungen eines Präsenzstudienbetriebes mit sich. So bewertet die Hochschulleitung die Notwendigkeit der Durchführung chorischer Übungs- und Unterrichtseinheiten (Chorleitung, CPÜ, Studiochor, Hochschulchor, Gregorianik Schola und andere Arbeiten in musikalischen Ensembles) mit höchster Priorität. Daher wird die Arbeit chorische Ensembles bis zu 16 singenden Personen genehmigt. Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht wird hier entsprechend der Informationen zur Raumnutzung durchgeführt. Der Abstand zum Dirigierenden muss mindestens 2,5 Meter betragen.
Chorprobeübung – Gäste der Tübinger Hochschule für Kirchenmusik	Studierende der Tübinger Hochschule für Kirchenmusik der unterrichtenden Lehrkraft jeweils einen Impf-/Genesenen- oder Testnachweis vorzulegen. Sollte kein Nachweis vorliegen, dürfen die Hochschulgebäude nicht betreten werden.
C-Ausbildung extern am Hause / C-Langzeitausbildung am Hause	
Allgemeines	<ul style="list-style-type: none">- Die Durchführung der externen C-Ausbildung im Hause in Präsenz ist in allen Stufen der Coronaverordnung zulässig- Personen, die als Schülerin oder Schüler an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Zutritt im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Zutritt oder die Teilnahme nur für immunisierte Personen gestattet ist. Die Glaubhaftmachung des Schülerstatus hat in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen.- Personen, die das 18. Lebensjahr überschritten haben, müssen der Lehrkraft einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweises vorlegen (Gültigkeitsdauer Antigenschnelltest: 24 Stunden / PCR-Test: 48 Stunden)



Wohnheim

Was passiert in den Wohnanlagen,
wenn ein*e Student*in infiziert ist?

In diesem Fall handeln wir nach den Vorgaben des zuständigen Gesundheitsamts. Dies gilt grundsätzlich bei allen Infektionskrankheiten, die in den Wohnanlagen auftreten können.

Dieses Hygienekonzept wird laufend an die aktuell gültige Coronaverordnung angepasst und auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht. Zusätzlich geht das Konzept allen Hochschulangehörigen und Zutrittsberechtigten per Mail zu.